

von dem zuständigen staatlichen Organ zu verhängende Geldstrafe bis zum fünffachen Wert der auferlegten Aufgaben, Pflichten oder Arbeiten, im Wiederholungsfall — Freiheitsentziehung oder Besserungsarbeit bis zu einem Jahr.
Werden *die gleichen Handlungen von Elementen aus dem Kulakentum* (grossbäuerlichen Elementen), wenn auch zum ersten Mal, oder von anderen Personen unter erschwerenden Umständen begangen, wie vorherige Verabredung durch eine Mehrheit von Personen oder aktiver Widerstand gegenüber den Organen der Staatsgewalt bei Durchsetzung der Pflichten, Aufgaben oder Arbeiten, —
Freiheitsentziehung bis zu zwei Jahren, verbunden mit völliger oder teil weiser Vermögenskonfiskation sowie mit Verschickung oder ohne solche. (15. Februar 1931 — GS Nr. 9, Art. 102.)

Anmerkung I zu Art. 40 StGB RSFSR:

Das Vermögen der Kulaken (Grossbauern) — Wirtschaften ist von der Konfiskation lediglich insoweit ausgenommen, als es unter Artikel 3 des vom SNK der RSFSR am 3. März 33 bestätigten Verzeichnisses der Vermögensstücke fällt, auf die sich die Beitreibung von Steuerrückständen und Rückständen aus sonstigen öffentlichen Zahlungspflichten nicht erstrecken darf (GS Nr. 16, Art. 53).
(1. April 1933 — GS Nr. 23 Art. 77).

Schliesslich sind im kommunistischen Machtbereich auf wirtschaftsstrafrechtlichem Gebiet noch Strafbestimmungen erlassen, die einer Generalklausel gleichkommen. Wenn wirklich einmal kein Einzeltatbestand zu einer politisch erwünschten Bestrafung auszureichen scheint, wird festgestellt werden können, dass ein Mensch irgendeine gesetzliche Bestimmung zur Durchführung einer Arbeit oder zur Versorgung nach dem Wirtschaftsplan nicht beachtet hat. Bei der Fülle der wirtschaftsregelnden Vorschriften ist die Kenntnis aller dieser Bestimmungen für den betroffenen Bürger gar nicht möglich. Danach wird aber nicht gefragt, sondern es genügt die Feststellung, dass derartige — dem Angeklagten vielleicht völlig unbekannt — Bestimmungen nicht beachtet worden sind, um ein Strafverfahren erfolgreich durchzuführen.

DOKUMENT 135
(BULGARIEN)

Strafgesetzbuch der Volksrepublik Bulgarien

.....

Artikel 117:

Wer eine gesetzliche Bestimmung bezüglich der Durchführung einer bestimmten Arbeit oder der im nationalen Wirtschaftsplan vorgesehenen Versorgung mit bestimmten Erzeugnissen nicht beachtet, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren und in weniger schweren Fällen mit „Besserungsarbeit“ oder mit Geldstrafe bis zu 20.000 Lewa bestraft.

.....